

# Der Bote vom Remsthal.

**Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.**

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag; kostet vierteljährlich 24 fr.; Inserations-Gebühr nach Zeile und Raum 1 1/2 fr.

Donnerstag,

N<sup>o</sup> 69.

24. Juni 1852.

Mit dem 1. Juli 1852. beginnt ein neues Quartal des „**Boten vom Remsthal**“ und werden die resp. neuereintretenden Leser gebeten, ihre Bestellung darauf in Bälde abgeben zu wollen, um die Auflage darnach bestimmen zu können. — Bekanntmachungen aller Art (die Zeile zu 1 1/2 fr.) werden ihren Zweck um so weniger verfehlen, da der Remsthaler-Bote nicht nur in den Oberämtern Gmünd und Welzheim, sondern auch in den angrenzenden Oberämtern, als Aalen, Gaildorf, Schorndorf, Göppingen und Geislingen häufig gelesen wird. — Beiträge über Landwirthschaft, Gewerbe und Gemeinde-Einrichtungen werden stets mit Dank angenommen.

## Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

### Vorladungen in Sants- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In den unten genannten Santsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches, an den beigesetzten Tagen vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, sowie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Ort wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.
Oberamtsgericht Welzheim.	—	Kaisersbach.	Gottfried Klunzinger, Tagelöhner in der Ziegelhütte.	Dienstag den 6. Juli, Morgens 8 Uhr.	Nächste Gerichtssitzung.
Oberamtsgericht Gmünd.	18. Juni 1852.	Waldfstetten.	Bernhard Huber von Waldfstetten, und dessen Ehefrau Josepha, geb. Heinrich.	Montag den 26. Juli, Morgens 8 Uhr.	Am Schlusse der Verhandlung.
—	—	Mögglingen.	Andreas Brenner, und dessen Ehefrau Theresia, geb. Volsinger, von Mögglingen.	Donnerstag den 29. Juli, Morgens 8 Uhr.	—

### G m ü n d. Bezirks-Wohlthätigkeits-Verein.

Nächste Sitzung auf dem hiesigem Rathhaus.

Den 22. Juni 1852.

Freitag den 25. dieß, Nachmittags 2 Uhr,

Vorstand: Schemmel.

### G m ü n d. Bekanntmachung in Betreff der Ergänzungs-Wahl des Bürger-Ausschusses.

Aus dem Collegium des Bürger-Ausschusses haben nach den gesetzlichen Bestimmungen auszutreten:

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1) Kammacher Doll.                      | 5) Holz, Andreas, Adlerwirth.         |
| 2) Feurle, Anton, Weinringler.          | 6) Rittinger, Heinrich, Saisensieder. |
| 3) Haberle, Graveur.                    | 7) Neuber, Anton, Graveur.            |
| 4) Blattner, Thomas, Filigran-Arbeiter. | 8) Elfer, Kupferschmied.              |

wornach sich die neue Wahl auf 8 Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren zu erstrecken hat.

Zu der bleibenden Abtheilung gehören und können bei der neuen Wahl nicht in Vorschlag kommen:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1) der Obmann: Controleur Bichler.       | 6) Bulling, Schmiedmeister.       |
| 2) Reiß, Carl, Schlossermeister.         | 7) Aman, Faber, Kaufmann.         |
| 3) Wehenmaier, Ulrich, Semilor-Arbeiter. | 8) Erhardt, Carl, jun., Kaufmann. |
| 4) Maier, Patriz, Maurer.                | 9) Schmidt, Gottlieb, Weber.      |
| 5) Stütz, Eduard, Goldarbeiter.          |                                   |

Die Wahl geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1849; nach diesem sind wahlberechtigt:

- 1) diejenigen im hiesigem Gemeindebezirk wohnenden Bürger oder Beisizer, welche 25 Jahre alt, oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind und entweder als selbstständig wenigstens Bürger- oder Beisitzer-Steuer zahlen, oder als unselbstständig zum Gemeindefchaden beizutragen haben.

2) sonstige hier wohnende württembergische Staatsbürger, welche in den 3 Rechnungsjahren 1849 — 1852 ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer entrichtet, sondern auch an dem Gemeindefchaden Theil genommen haben, es genügt also weder die Bezahlung der Wohnsteuer, noch die Theilnahme an dem Gemeindefchaden für sich allein, sondern es muß beides vereinigt sein. Feuer werden also diejenigen, welche nur aus Kapitalien oder Besoldungen und ähnlichen Einkommen zu dem Gemeindefchaden beitragen, soferne sie zugleich Wohnsteuer zahlen, zum erstenmal wahlberechtigt, da sie nun 3 Jahre lang diese Steuer entrichten.

3) Bürger anderer deutschen Staaten, wenn sie die zur Aufnahme in die 2. Abtheilung erforderlichen Eigenschaften haben und den Nachweis beibringen, daß in ihrer Heimath den Württembergern gegenüber Gegenseitigkeit beobachtet wird.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind:

- a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Pfllegschaft stehen;
- b) Alle, welche im laufenden oder vorhergegangenen Rechnungsjahr — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen — aus öffentlichen Kassen Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt empfangen haben;
- c) Diejenigen, gegen welche ein Sanctverfahren gerichtlich eröffnet ist, während dessen Dauer und
- d) Diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntnis zum bleibenden oder zeitlichen Verlust der Wahlrechte oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt, sowie die, welche wegen eines mit dem Verluste der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand versetzt wurden, soweit die Wahlrechte im Weg der Gnade nicht wieder hergestellt wurden.

Die Wählerliste ist vom **19. bis 26. Juni d. J.** auf der Rathschreiberei zur Einsicht aufgelegt und es kann Jeder, der eine Einsprache gegen dieselbe machen zu müssen glaubt, solche innerhalb der angegebenen Frist beim Stadtschultheißenamt anbringen. Die Versäumnis dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die Wahlhandlung nach sich, es wäre denn, daß der Wahlberechtigte aus offenbarem Versehen der Wahlkommission in die Liste nicht aufgenommen worden wäre.

Die Wahl selbst findet bei geheimer Abstimmung

Mittwoch den 30. Juni d. J.,

Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

im Rathhaus-Saale statt, während welcher Zeit die wahlberechtigten Einwohnerchaft ihre Stimmzettel, auf denen 8 Männer deutlich zu bezeichnen sind, vor der Wahl-Kommission in die Wahl-Urne niederzulegen hat.

Das Recht gewählt zu werden (Wählbarkeits-Recht) steht außer den wahlberechtigten Gemeindegengenossen auch den oben unter No. 2. bezeichneten Personen unter den dortigen Voraussetzungen zu (Reg.-Bl. von 1849 S. 278).

Den 18. Juni 1852.

Stadtschultheißenamt. — **Kobn.**

**G m ü n d.** Die neu eingerichtete Gemeinde-Bäckerei tritt nunmehr in's Leben, und es sind für deren Betrieb folgende Bestimmungen gegeben:

- 1) Wer backen lassen will, hat dem Gemeinde-Bäcker die Quantität und Qualität des Mehls sowie die zu gebende Bestimmung desselben anzumelden.
- 2) Die Reihenfolge des Backens bestimmt sich nach der Zeit der Anmeldung.
- 3) Die Versäumnis der zum Backen bestimmten Zeit berechtigt den Anmeldenden nicht zur Verzögerung der später gemachten Anmeldungen.
- 4) Für das Backen ist zu bezahlen: von 6 Pfund Brod,
  - a) wenn der Teig von dem Bäcker im Backlokal gemacht wird, — 1 1/2 fr.,
  - b) wenn der Teig von dem Eigenthümer des Mehls selbst gemacht wird, — 1 fr.,
  - c) wenn der Bäcker den Teig im Hause des Back-Unternehmers zu machen hat, — 1 fr. Backlohn und — 1/2 fr. dem Bäcker.
- 5) Zum Machen des Teigs in den Privathäusern ist der Bäcker nur dann verbunden, wenn die Quantität wenigstens 20 Pfund beträgt, und seine sonstigen Geschäfte dies zulassen.
- 6) Backwerk im Nachschuß ist nur dann gestattet, wenn das gewöhnliche Brodbacken dadurch nicht gehindert wird. Das Blech bezahlt — 1 fr.
- 7) Der Back- u. Lohn ist beim Abholen des Brodes zu hinterlegen.
- 8) Es sind wöchentlich 2 Baktage festgesetzt; — Die n s t a g und F r e i t a g.

Ausnahmsweise ist der erste Baktage am nächsten S a m s t a g.

Zu recht zahlreicher Theilnahme ladet ein

Den 23. Juni 1852.

Stadtpflege. — **Hahn.**

**Kameralamt Lorch.**  
**Verkauf von Haber be-**  
**treffend.**

Von dem hiesigen Fruchtkasten werden 124 Scheffel Haber von guter Qualität aus freier Hand verkauft und es können vom nächsten Samstag an Käufe abgeschlossen werden.

Den 21. Juni 1852.

K. Kameralamt.  
**Bauer.**

**Forstamt Schorndorf.**  
**Revier Schleibach.**  
**Holz-Verkauf.**

Unter den bekannnten Bedingungen kommt aus verschiedenen Staats-

Wald-Distrikten folgendes Eichen-Scheidholz

zum öffentlichen Aufstreichs-Verkaufe:



Mittwoch den 30. Juni,  
Zusammenkunft

Früh 9 Uhr

im Staatswald Buch, beim Königstein und

Donnerstag den 1. Juli  
Zusammenkunft zu gleicher Zeit wie oben im Staatswald Hörnle,

13 eichene Stämme, 16 Klftr. eichene Scheiter, 66 Klftr. ditto Brügel, 328 Stück eichene und 800 Abfall-Wellen.

Zugleich wird am ersten Tage das durch den Wegbau im Staatswald Gietelsberg angefallene Material, und zwar:

2 tannen Baustämme, 11 Klftr. tannen Scheiter und 4 Klftr. ditto Brügel,

sowie das bei dem Verkaufe am 29. Mai d. J. nicht abgegangene Holz, bestehend in:

7 eichenen Stämmen und 6 forschenen Säglößen aus den Staats-Waldungen Höfnerschlag und Hohesturz, mit verkauft.

Um gehörige Bekanntmachung dieses Verkaufes werden die betreffenden Orts-Vorsteher hiermit ersucht.

Schorndorf,  
den 21. Juni 1852.

K. Forstamt.  
**Ugful.**

Gotteszell.  
Ueber die Befuhr von 70 Klastern tannen Scheiter-Holz

aus dem Gmünder Stadt-Wald Thannwald in der Nähe von Wezgau, findet auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle künftigen Samstag den 26. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

eine Abstreichs-Verhandlung statt, wozu die Afford's-Lustigen hiemit eingeladen werden.

Den 15. Juni 1852.

K. Zuchtthaus-Verwaltung.  
Ober-Justiz-Assessor  
**v. Entref.**

**G m ü n d.**  
**Wiederholter**  
**Liegenschafts-Verkauf.**

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird dem Bäcker Franz Straubenmüller

S a m s t a g den 26. d. M.,

Vormittags 11 Uhr,

nachstehende Liegenschaft auf hiesigem Rathhause zum letztenmale zum Verkauf gebracht:

G e b ä u d e:

ein dreistödiges Wohnhaus mit Bäckerei-Feuerstätte in der Franziskaner-Gasse nebst einer einstödigten Stallung dabei;

G. A. — 800 fl.

28,5 Ruthen Krautland beim Rinderbacher-Thor neben Dominikus Kraus und Kupfer-Schmied Schweizer;

G. A. — 30 fl.

Den 11. Juni 1852.

Gemeinderath.

G m ü n d.  
**Haus-Verkauf.**

Am nächsten  
Montag den 28. d. M.,  
Vormittags 8 Uhr

kommt das in der Leopold Kuttler'schen Verlassenschaft vorhandene, in diesem Blatt schon früher erwähnte Wohnhaus am Thülensteeg zum letzten mal im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu sich Kaufs-Liebhaber in der Gerichts-Notariats-Kanzlei dahier einfinden wollen.

Den 22. Juni 1852.  
Die Theilungs-Behörde.

G m ü n d.  
**Aufforderung.**

Weiland Eligius Maihofer hat dem Spital ein Kapital von 3000 fl. mit der Verbindlichkeit gestiftet, von den jährlichen Interessen dieses Kapitals zwei der ärmsten Anverwandten von seiner oder seiner Ehefrau Seite in die Früchte von per Woche 1 fl. 15 kr. aufzunehmen.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Stiftung machen zu können glauben, die Aufforderung, sich

binnen 8 Tagen  
bei der Hospitalpflege zu melden.

Den 21. Juni 1852.  
Hospitalpflege.  
Kraus.

Lautern,  
Gerichts-Bezirk Omd.und.  
**Haus- und  
Eigenschafts-Verkauf.**

Unter waisengerichtlicher Leitung kommt dem Markus Wahl, Weiber dahier, am

Samstag den 26. d. M.,  
Nachmittags 1 Uhr,  
auf allhiefigem Rathhaus zum Verkauf:



a) ein ein-  
stockiges  
Wohnhaus  
mit Stallung  
im untern Dorf;

b)  $\frac{1}{2}$  Mrgn. 18,3 Rthn. Gemüse- und Baum-Garten beim Haus;

c)  $\frac{3}{8}$  Mrgn. 29,4 Rthn. Land und Wiese auf der Lautern, an der Straße nach Mögglingen;

d)  $1\frac{1}{2}$  Mrgn. 11,8 Rthn. Wiese in der Stackach, oder sieben Eichen.

Die Kaufs-Liebhaber werden am obigen Tag und Stunde dahier eingeladen, um das Weitere zu vernehmen.

Den 17. Juni 1852.  
Waisengericht.

**Bermischte Anzeigen.**

G m ü n d.

Ein halbseidenes **Sacktüchlein** mit eingewobenen weißen Blumen und zwei eingenähten Buchstaben wurde verflochtenen Montag früh — gefunden — und kann der rechtmäßige Eigenthümer selbes gegen Vergütung der Inserations-Gebühr abverlangen bei  
der Redaktion.

G m ü n d.

In voriger Woche wurde in der Kirche zu Straßdorf ein **Rosenkranz** mit weißen Glasperlen entwendet. Sollte derselbe irgendwo verkauft werden wollen, so bittet man davon Anzeige zu machen bei  
der Redaktion.

G m ü n d.

Ein schönes **Zimmer** mit Mö-

bel und Bett in der Nähe des Marktplazes kann von einem oder zwei Herren bezogen werden. Wo? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Einige tüchtige **Silberarbeiter** finden Beschäftigung bei  
A. Fischer,  
Silberarbeiter.

G m ü n d.

**Strickgarn**, englisches  
und deutsches,  
**Baumwollfaden**,  
**Leinenzwirn**

empfehlen unter Zusicherung  
besten Waare und billigster  
Preise

**Franz Witl.**

G m ü n d.

Am heutigen  
Johanne-Feiertag  
Mittags 3 Uhr,

verkaufe ich auf der Lohwiese,  
unter dem Buch **Heugras** im  
Aufstreich.

Heinrich Schurr.

Stuttgart, 21. Juni. (W.C.) Die neuen Steuer-Gesetze haben, wie bereits erwähnt, von verschiedenen Seiten mehrfache Angriffe zu erfahren gehabt, darunter namentlich den der großen Belästigung für einzelne Gewerbe und die gewöhnlichen gegen Consumtionssteuern überhaupt gemachten Einwürfe, und dies ist auch vorzugsweise gegen ihre provisorische Verwilligung vor genauer Prüfung geltend gemacht worden. Wenn wir indes sehen, wie diejenigen dieser Gesetze, die schon früher bestanden, die betreffenden Gewerbe nicht nur nicht in ihrer Ausübung beeinträchtigt, sondern sie zum Theil in bedeutenderer Blüthe gesehen haben, als in der sie jetzt stehen, so dürften diese Vorwürfe wohl von selbst fallen. Die Schlachtaccise war bekanntlich volle zwei Jahrhunderte in Württemberg in Geltung, ohne daß sie zu erheblichen Beschwerden Anlaß gegeben hätte, und wird noch bis zur Stunde in den meisten andern Staaten theils als Staats-, theils als Gemeinde-Steuer erhoben. Sie gehört schon ihrer Natur nach zu den Steuern, die mehr nur Vermöglichen und Städte-Bewohnern, welche leichter Geld erwerben, betrifft, denn die ärmere Volksklasse auf dem Lande findet sich das Fleisch auch jetzt, wo diese Steuer nicht besteht, nur so selten zugänglich, daß sie fast gar nicht dadurch betroffen wird; zudem ist sie so niedrig gegriffen (nur etwa  $\frac{3}{8}$  kr. per Pfd. Ochsenfleisch), daß von einer dadurch entstehenden Vertheuerung des Fleisches nimmermehr die Rede sein kann. Ebenso bestand die Wein-Accise zu 3 kr. vom Gulden schon seit dem Jahre 1638 bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts und auch sie besteht jetzt noch in allen Nachbarländern. Was von der Schlacht-Accise gilt, kann auch ganz besonders seine Anwendung auf die Wein-Accise finden: sie trifft vorzugsweise den Vermöglicheren vor dem ärmeren Manne, da sich der Verbrauch meist nach den Mitteln des Consumenten richtet. Auch gleicht diese Accise einen oft gerügten Mangel unsres Getränke-Versteuerungs-Systems wieder aus, das bisher nur den im Wege des Ausschanks veräußerten Wein einer Abgabe unterwarf und somit den minder Bemittelten vor dem Bemittelteren benachtheiligte. Für den Wein-Gärtner selbst ist aber dadurch gesorgt, daß der gewonnene neue Wein bis zum 30. Nov. des jeweiligen Jahrs von der Accise frei bleibt. Dabei ist der Betrag der Accise, 5% so gering, daß dadurch eine Verminderung des Wein-Verbrauchs in keiner Weise zu beforgen ist. Gerade darum auch erscheint eine Erhöhung der Malz-Steuer um so dringender geboten, als gegen früher, wo vom Cimer Bier bei 6 Kreuzer per Maas Ausschankpreis 3 fl. Steuer erhoben wurden, die neuere Bier-Versteuerungs-Methode verhältnismäßig sehr nieder gegriffen ist und schon längst die Klage bestand, der Bier-Verbrauch ihue dem Weinbau so großen Eintrag. Auch gibt sowohl die neue Art der Bier-Fabrikation, als auch die Größe der Malzsteuer anderer

Staaten gerechte Anhaltspunkte zu einer höheren Besteuerung des Malzes. Bei der jetzigen Lage der Staats-Kasse ist weiter in Betracht zu ziehen, daß diese Steuer-Erhöhung ohne alle Vermehrung der Einzugs-Kosten erhoben werden kann und daß sie überhaupt nebst den beiden obigen Steuern ihrer ganzen Natur nach zu den für das Publikum am mindesten belästigenden gehört. Da nun aber nach dem bisher Gehörten hinlänglich Erfahrungen über die Wirkungen dieser dem Volke längst bekannten und zur Gewohnheit gewordenen Besteuerungs-Arten vorliegen, so ist nicht abzusehen, warum nicht zur Sicherung derselben eine provisorische Verwilligung vor dem 1. Juli zur Erhebung von diesem Tage an auf ein halb Jahr sollte ohne allen Nachtheil stattfinden können; zumal allseitig anerkannt werden wird, daß nur im Wege der erhöhten Besteuerung, nicht aber der Anlehens-Aufnahme oder Anfertigung neuen Papier-Gelds unsere Finanzlage in Wahrheit zu verbessern ist. Wer aber irgendwie gegen diese Steuern noch ein Bedenken hätte, den weisen wir darauf hin, daß in Baden sogar eine Verbrauchs-Steuer auf das Brod von  $\frac{1}{4}$  per Pfd. besteht, eine auf den Ärmsten treffende Steuer, welche in Württemberg einzuführen noch Niemand eingefallen ist. Dennoch hat Baden lieber in diesen sauren Apfel gebissen, als zu Bestreitung laufender Ausgaben Schulden zu machen, oder für die Staats-Zwecke nothwendig erscheinende Ausgaben zu unterlassen.

Der so geistreiche Mars-Correspondent der D. Kronik schreibt in Bezug der demokratischen Abgeordneten ihres wirklichen Verhaltens in der Kammer:

3 Die alte Pragis.

„Ha, kennt ihr noch das alte Lied?“

Stuttgart, 21. Juni.

Wer den letzten Kammer-Sitzungen anwohnte und mit einigem Gedächtniß begabt ist, dem mußte es auffallen, daß die R o t h e n (dieser Titel ist das einzige avancement der weiland „Radikalen“ für ihre noblen Thaten und noch noblere Intentionen seit 1848) nach Bergeckung ihrer politischen Schindären und Attentate, heute wieder auf ihrer Sandbank von 1847 angestrandet sind. Erkennend nämlich in ihrem schlechten Gewissen, welches Unheil von ihrer Partei durch die ungerechten Gesetze und Schandthaten der März-Lumpenzeit angestellt worden ist; fühlend, daß jetzt, in dieser heillos traurigen Lage der Verarmung, der Despotts, der Demoralisirung und Hilflosigkeit des Volks, die Rache der Nationen, der Jörn der untern Schichten, und der Haß gedrückter Steuerpflichtiger auf sie zurückfallen sollte, auf sie, die unverschämten Versprecher und erbärmlichen Nichtshalter, auf sie, die Zerstörer des vorhandenen

Guten und Beförderer der schlimmsten Mißstände in der Gesellschaft; zitternd endlich vor der wohlverdienten Verachtung ihrer Feigheit und schmachseligen Inkonsequenz, nach Luft schnappend an dem Galgen ihrer ungeheuren Schuld, — spähen sie starren Auges umher — nicht mehr nach einem Retter, oder siegreichen Bundes-Genossen (denn sie sind aufgegeben von Oben und Unten), nein — nur noch nach einem Opfer, das sie, statt ihrer selbst, dem Messer des Völkeralters ausliefern könnten. Und siehe da! diese unschuldigen Schaafse kommen auf ihren alten Sündenbock und Popanz zurück, den sie dem gedankenlosen deutschen Böbel als Ursache aller Noth und Bedrückung weiland vorspiegelten, — auf den deutschen Bundestag — dieses einzige allgemeine Organ deutscher Nation; welches glücklicher Weise den erbärmlichen Bankrott der Republikaner und gothischen Imperialisten in der Geschichte und der Anerkennung des Auslands überlebt hat. Ja, ja, mit Beschimpfung des Bundestags möchte der wieder geheim kriechende Verrath aufs Neue Geschäfte machen. Oder hörtet ihr nicht den Schafal bellen, die Hyäne heulen, und den Adolph Seeger krächzen, als sich der Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten in einer der letzten Budget-Debatten auf die Bundes-Pflichten Württembergs und die Beschlüsse des Bundestags berief?

Ja freilich, dieser zähe Bundestag, dieses Centrum der Beharrung ist es, welches der demokratischen Anarchie und politischen Phantastereien aller Art einen unbeweglichen Damm entgegensetzt. Kaum also hat die völkerrechtliche Voraussetzung seines Fortbestehens die deutsche Nation vor völliger Zerspaltung und gegenseitigem Faustrecht gerettet, kaum hat man nicht ohne Schaam und Erstaunen gefunden, daß denn doch dieses, zur Initiative so schwerfällige Institut, der einzige Rettungsanker deutscher Gemeinschaftlichkeit und Nationalität sei; kaum hat man endlich gefühlt, daß die Ordnung und das nationale Recht denn doch auf diesem Felsen noch stehe: so beritt sich auch sogleich die rothe Demagogie mit ihrem giftigen Rattenzahn an dem Pergamente dieses Vollwerks zu nagen. Ich hätte geglaubt, ein Rest von Schaam würde die durch die bloße Kraft der Beharrung geschlagenen Wähler abhalten, die alte Batrachomyomachie gegen den Bund wieder aufzunehmen und das lächerliche Schauspiel eines demokratischen Tantalus in den deutschen Kammern wieder aufzuführen. Aber da ist Hopfen und Malz verloren. Diese Revolutionäre haben nichts vergessen und nichts gelernt, sondern stimmen das abgedroschene Hezlied wieder an gegen den deutschen Bund. Des Fürbers Gaul dreht sich wieder in dem alten Cirkel. Die Opposition verweigert dem Minister die Mittel, der vertragsmäßigen Pflicht gegen Deutschland nachzukommen; dieser beruft sich auf die Beschlüsse von Deutschlands Centralbehörde; und die Opposition stürzt sich mit aller Wuth auf letztere, um Ministerium und Bundestag mit einer Klappe zu schlagen, — ein Gepatsche und Geklatsche, wie wir es seit 1816 bis 1848 unaufhörlich und zum Eckel gehört haben. Soll dieses äzende Gift noch einmal das deutsche Blut vergiften, und Haupt und Glieder von einander trennen?

Ich hoffe, die deutsche Bundesversammlung werde gegen die neu aufgestandene Praxis einen Galgen errichten, an dem sich aufheuzende Advokatenträger selbst von Cr-Direktoren und Cr-Ministern, in alle Ewigkeit verschmausen könnten!

**Zur Steuererhöhung.** (Eingefendet.) Daß irgend ein Ausweg gefunden werden muß, wodurch das Defizit beim Staatshaushalt gedeckt wird, wird bei den vielen Ansprüchen, die stets von allen Seiten gemacht werden, klar vor Augen liegen, allein jede Steuererhöhung, sowie jede neue Steuer wird nicht mit Freuden begrüßt werden. Wann es nun aber einmal nicht anders sein kann, so erlaubt sich Einsender dieß, auf eine Steuerquelle aufmerksam zu machen, die sehr ergiebig und mancher andern vorzuziehen sein dürfte, nämlich die Erhebung der Viehaccise in mäßigem Betrage. Diese Abgabe, welche beim Wechsel von baarem Gelde anfällt und erhoben wird, würde bei Weitem nicht so drückend gefühlt und von den Meisten lieber bezahlt, als jede andere erhöhte oder neu eingeführte Abgabe. Man wird zwar einwenden, daß eine solche Abgabe den Handel und Verkehr hemmen würde, allein sicherlich würde kein Paar Ochsen und keine Kuh weniger verkauft als ohne die Abgabe auch. In Bayern wird nicht nur Viehaccise, sondern auch noch manche städtische Abgabe erhoben und demungeachtet wandern viele Württemberger mit Geld beladen nach Bayern und holen dort zahlreiche Viehheerden, was zur Genüge beweist, daß die Viehaccise den Handel nicht hemmt. Sodann gibt es in Württemberg viele Handelsleute (christliche und jüdische), welche

das ganze Jahr über nichts anders treiben, als Viehhandel, Tausende von Gulden umsetzen und ganz Abgabefrei ausgehen. Für diese Klasse von Leuten, welche zuweilen auch manchen armen Mann auf jede mögliche Weise zu übervortheilen suchen, wäre es hauptsächlich angemessen, wann sie hiefür besteuert und auch unter Kontrolle gestellt würden, damit der verletzte Theil seinen Garantien auch wieder auffinden könnte, was auf die bisherige Weise Manchem gar nicht mehr möglich wird und der daher keine andere Wahl hat, als entweder den Schaden in aller Stille leiden, oder aber einen Andern anzuführen. Diesem schon vielfach gefühlten Mißstande, sowie der Staatskasse könnte daher durch Einführung der Viehaccise sehr wesentlich abgeholfen werden. (St. A.)

Te mes war, 14. Juni. (St. A.) Der Einzug Sr. Maj. des Kaisers hat heute 10 Uhr Vormittags unter dem größten Jubel der Bevölkerung stattgefunden.

Wien. Während der Kaiser sein Kronland Ungarn moralisch erobert, unter dem Jubel von Millionen einen Triumphzug des Friedens in den Ländern hält, welche vor einigen Jahren vom blutigen Bürgerkrieg zerrissen waren, während er damit seinem geeinten Kaiserreich eine Eroberung zuführt, welche nach Innen wie nach Außen von hoher Bedeutung ist, beeifert sich sein Kabinet und sein Reichsrath in der Hauptstadt, dem Willen des Souveräns entsprechend, heilsame Gesetze zur Festigung des Rechtszustandes zur allerhöchsten Entscheidung vorzubereiten. Namentlich für die östlichen Provinzen des Reichs geht die Sorgfalt der kaiserlichen Regierung zunächst auf die definitive Regelung der Verhältnisse zwischen dem früheren Gutsherrn und den ehemaligen Unterthanen, auf die völlige Befreiung von Grund und Boden und die billige Entschädigung der Grundherren. Das Gesetz über die Grundentlastung für Dalmatien und die Woivodina sind bereits so weit berathen, daß es zur Promulgation bereit ist; das für Ungarn ist nahe am Abschluß. Eng damit zusammen hängt das vorbereitete Gesetz über die Rodungsfristung der Güter. Es bestand nämlich, besonders in den östlichen Provinzen des Reichs, ein Obergigenthums-Recht der Grundherren über die bäuerlichen Besitzthümer. Um dieses, im Interesse der freien Entwicklung der Bodenkultur, zu beseitigen, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, wird — unter der Aufsicht kaiserlicher Kommissäre — die Bodenfläche in der Art getheilt, daß sowohl die ehemalige Grundherrschaft, als jeder einzelne ehemalige Grundholde einen arrondirten Besitz erhält, für deren Ermittlung das Gesetz Normen aufstellt, die beiden Anforderungen gerecht werden. Auch ein Entschädigungs-Gesetz für die aufgehobenen Urbarrallasten ist vorbereitet. Durch die Durchführung dieser Gesetze werden auch die östlichen Provinzen und insbesondere Ungarn bald inne werden, daß ihre Wohlfahrt nur unter dem Schutz und mit der Fürsorge der starken, klardurchschauenden, wohlwollenden Regierung von Gesamt-Oesterreich gedeihen kann, daß nur der unbefchränkte Herr und Kaiser die Jahrhundert alte Rechtsanarchie, die unglückseligen Verhältnisse von Grund und Boden, welche eine allgemeine rationelle Bewirthschaftung des reichen Landes unmöglich machten, in jene Rechtssicherheit umzuwandeln vermochte, wo — unter dem Schirm gleichen Rechts für alle und bei der Wohlthat einer einstächtvollen und gerechten Agrar-Gesetzgebung — jeder Unterthan, seines Besitzstandes gewis, die Früchte seines Fleißes selbst erntet. Die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs Oesterreichs wird das große Werk krönen.

Wien, 16. Juni. (D. B.) Die Berichte über den enthusiastischen Empfang Sr. Maj. des Kaisers in Ungarn, über den Jubel, der dem Monarchen auf jedem Schritte folgt, haben unter den magyarischen Flüchtlingen in London große Bestürzung hervorgerufen. Aus einem Briefe vom 11. d. M. ist zu ersehen, daß Franz Pulsky dießfalls eine Versammlung seiner Genossen abgehalten, und auch erklärt hat, die Thatsache des noch nicht vorgekommenen Enthusiasmus für den Kaiser lasse sich nicht ablängnen, da derselbe, wie auch von mehreren nach London gekommenen Augenzeugen, die Bestätigung am 7. d. M. verließen, berichtet wird, alles darüber Geschriebene weit hinter der Wirklichkeit zurückläßt. Der Zweck der Versammlung war, zu berathen, in welcher Weise der Enthusiasmus für die ungarische Flüchtlingsache wieder angefaßt werden könne; was wohl vergebliche Mühe kosten wird.

Die Paris-Strasburger-Bahn ist am 11. Juni zum erstenmal in ihrer ganzen Länge befahren worden.